

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.500.778

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11800/J-NR/2022

Wien, am 8. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Angerer und weitere haben am 08.07.2022 unter der **Nr. 11800/J** an mich in meiner vorherigen Funktion als Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **nachträgliche Kürzung der zugesagten Investitionsförderung durch das AWS** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen für den Rechtsnachfolger des vormaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bildenden Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wie folgt:

#### **Zur Frage 1**

- *Welche (Branchen) und wie viele Unternehmen sind von der schwierigen Situation betroffen, zuerst eine 14%-ige Zusage seitens des AWS im Sinne der COVID-19 Investitionsprämie erhalten zu haben und schließlich auf 7% gekürzt worden zu sein?*

Per 13. Juli 2022 waren 19.279 Abrechnungen, das sind rund 16 % der bisher abgeschlossenen Abrechnungen, von einer Kürzung in dem Sinne betroffen, dass eine abgerechnete Investition vom Förderungsprozentsatz 14 % auf 7 % reduziert werden musste.

Branchengruppierungen	Anzahl
<b>A</b>	2022
Land- und Forstwirtschaft	2022
<b>B</b>	37
Sonstige Branchen	37
<b>C</b>	2488
Handel, Instandhaltung, Reparatur	6
Nahrungs- und Genussmittel, LW, FW	441
Sachgüterproduktion	2041
<b>D</b>	138
Energie- und Wasserversorgung, Abwasser	138
<b>E</b>	155
Energie- und Wasserversorgung, Abwasser	130
Rückgewinnung sortierter Werkstoffe	25
<b>F</b>	1566
Bauwesen	1566
<b>G</b>	2920
Handel, Instandhaltung, Reparatur	2920
<b>H</b>	442
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	442
<b>I</b>	1286
Tourismus	1286
<b>J</b>	1021
Dienstleistungen	1021
<b>K</b>	450
Finanzdienstleistungen	450
<b>L</b>	415
Sonstige Branchen	415
<b>M</b>	2955
Dienstleistungen freiberufl., techn., wissenschaftl.	2796
Sonstige Branchen	159
<b>N</b>	593
Dienstleistungen	593
<b>O</b>	9
Sonstige Branchen	9
<b>P</b>	178
Sonstige Branchen	178
<b>Q</b>	1728
Sonstige Branchen	1728
<b>R</b>	321
Dienstleistungen	321
<b>S</b>	229
Dienstleistungen	229
<b>Keine Zuordnung</b>	326
<b>Keine Zuordnung</b>	326

## Zu den Fragen 2 und 4

- *Wie kann es sein, dass es nach Prüfung aller Unterlagen zu einer Zusage kommt, die bei der Endabrechnung wieder revidiert wird?*
- *Mit welcher Begründung können nachträglich Förderzusagen gekürzt werden, obwohl die Umsetzung/Investition entsprechend der eingereichten und genehmigten Förderunterlagen erfolgt ist?*

Gemäß Punkt 6.2.1 der Förderungsrichtlinie erfolgte die Beurteilung der Anträge in Form einer ex-ante Prüfung der Plausibilität der Formalvoraussetzungen auf Basis der Eigenangaben von Förderungswerberinnen und Förderungswerber.

Sowohl in der Förderungsrichtlinie (Punkt 6.4) als auch im jeweiligen Förderungsvertrag zwischen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (aws) und den Förderungswerberinnen und Förderungswerber wird festgehalten, dass die endgültige Höhe der Förderung erst nach Durchführung und Abrechnung des Investitionsvorhabens feststellbar ist.

Die Förderungszusage bildete auf Basis einer Prüfung der Formalvoraussetzungen, welche auf die Eigenangaben der Förderungswerberinnen und Förderungswerber beschränkt war, somit den Maximalrahmen der Förderung. Die Konkretisierung der förderungsfähigen Investitionen erfolgt über die Abrechnungsprüfung.

Die Konkretisierung erfolgt über die Abrechnungsprüfung, bei der es sich daher nicht um ein Revidieren der Zusage handelt, sondern um die Prüfung der von den Unternehmen tatsächlich durchgeführten sowie abgerechneten Einzelinvestitionen. Hier muss von der aws geprüft werden, ob die von den Unternehmen abgerechneten Investitionen den ursprünglichen Angaben der Unternehmen entsprechen. Dabei kann hervorkommen, dass das tatsächlich angeschaffte Investitionsgut die Kriterien für die 14 %-ige Förderung nicht erfüllt.

### Zur Frage 3

- *Wie ist der Verfahrensablauf bei Förderansuchen um die COVID-19 Investitionsprämie?*

Der Verfahrensablauf wird durch Punkt 6 der Förderungsrichtlinie bestimmt:

1. Antrag
2. Prüfung der Förderungsansuchen auf Basis der Eigenangaben der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
3. Entscheidung über das Förderungsansuchen
4. Förderungszusage
5. Abrechnung durch das Unternehmen
6. Abrechnungsprüfung und Entscheidung
7. Auszahlung der Förderung

Dieser mehrstufige Prozess wurde sowohl in der Förderungsrichtlinie und der Förderungszusage, als auch auf der Informationsseite zur Investitionsprämie auf der aws Homepage transparent kommuniziert.

Dieser Verfahrensablauf stellt sicher, dass die öffentlichen Gelder mit entsprechender Sorgfalt widmungsgemäß eingesetzt werden.

#### **Zur Frage 5**

- *Werden vor Genehmigung des Förderbetrages- bzw. -prozentsatzes sämtliche Unterlagen geprüft?*
  - *Wenn ja, wie kann es dazu kommen, dass es Monate später zu einer Kürzung des verbindlich zugesagten Förderprozentsatzes kommt?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*

Die Prüfung erfolgt gemäß Punkt 6.2.1 der Förderungsrichtlinie auf Basis der Angaben der Förderungswerberinnen und Förderungswerber, wobei zum Zeitpunkt der Antragstellung und Förderungszusage noch keine Detailunterlagen zu den zu fördernden Investitionen vorliegen. Diese können erst nach Durchführung der Investitionen und Förderungsabrechnung vorgelegt werden.

Im Übrigen ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen.

#### **Zur Frage 6**

- *Wie kann ein "rechtskräftiger Fördervertrag" im Nachhinein einseitig durch das AWS geändert werden?*

Die Förderungszusage ist gemäß Punkt 6.4 der Förderungsrichtlinie als Maximalrahmen für umzusetzende Förderungsvorhaben konzipiert und verweist für die Feststellung des endgültigen Förderungsbetrages auf die obligatorische Endabrechnung. Der in der Förderungszusage vereinbarte maximale Förderungsbetrag kann nur dann ausgeschüttet werden, wenn alle darin beantragten Investitionen umgesetzt wurden und alle spezifischen Förderungsvoraussetzungen (insbesondere jene der Schwerpunkte in Anhang 1-3) eingehalten wurden.

#### **Zur Frage 7**

- *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage können Förderzusagen geändert werden, obwohl die Umsetzung/Investition entsprechend der eingereichten Förderunterlagen erfolgt ist?*

Für die Gewährung der Förderung sind nachstehende Rechtsgrundlagen maßgeblich, die einen integrierenden Bestandteil der Förderungszusagen darstellen:

- Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämiengesetz – InvPrG, BGBl. I Nr. 88/2020)
- Förderungsrichtlinie "COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen" der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in der Fassung vom 8.5.2021

#### Zur Frage 8

- *Wie hoch ist die Differenz all jener Förderbeiträge, die nachträglich von 14% auf 7% gekürzt wurden (bitte um Aufstellung nach Jahren)?*

Jahr	Kürzung
2020	189.833,77
2021	13.347.931,83
2022	22.769.726,04
SUMME	36.307.491,63

#### Zur Frage 9

- *Welche Möglichkeiten haben betroffene Unternehmen, um eine erneute Überprüfung des Förderansuchens zu erzielen?*

Die Möglichkeit einer erneuten Überprüfung des Abrechnungsergebnisses wird auf schriftlichem Wege unter Beibringung relevanter Unterlagen über das E-Mail Postfach [investitionspraemie@aws.at](mailto:investitionspraemie@aws.at) geboten.

#### Zur Frage 10

- *Können betroffene Unternehmen nach einem erhobenen Einspruch und unverändertem Ergebnis eine nochmalige Prüfung ihrer Abrechnung fordern?*
  - *Wenn ja, wie?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*

Die Abrechnungsbearbeitung erfolgt in einem Austauschprozess, in dem eine laufende Kommunikation mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber gepflegt wird.

Sollte nach Abschluss des Abrechnungsprozesses unverändert Klärungsbedarf seitens der Förderungswerberinnen und Förderungswerber bestehen, steht die aws unter der Adresse [kundinnenservice@aws.at](mailto:kundinnenservice@aws.at) für Auskünfte zur Verfügung.

**Zur Frage 11**

- *Welche alternativen Möglichkeiten stehen betroffenen Unternehmen zur Verfügung, um eine Prüfung ihrer Abrechnung zu fordern?*

Wenn trotz des Austausches zwischen Unternehmen und aws keine Lösung gefunden werden sollte, stünde zur Klärung der Angelegenheit der Zivilrechtsweg offen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

